Bezirk Einsiedeln

Botschaft des Bezirksrats Einsiedeln

an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
des Bezirks Einsiedeln

Berichte und Anträge zu den Sachvorlagen

Bezirksgemeinde:
Montag, 24. September 2018, 20.00 Uhr
Gemeindesaal Altes Schulhaus

Information über geheime Wahlen und Abstimmungen an der Bezirksgemeinde

Die Stimmberechtigten haben an der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 Änderungen der Kantonsverfassung und des Gemeindeorganisationsgesetzes zur Einführung geheimer Wahlen Abstimmungen an Bezirksgemeinden und Gemeindeversammlungen angenommen. Die Bestimmungen hat der Regierungsrat auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt.

Geltungsbereich
Geheime Abstimmungen können an jeder Gemeindeversammlung beschlossen werden. Sie sind aber nur dann zulässig, wenn der Gemeindeversammlung Entscheidungskompetenz zukommt, sei es abschliessend oder beratend.

Geheime Wahlen und Abstimmungen beim Urnensystem
In jenen Gemeinden, die für die Wahlen der Gemeindebehörden generell geheime Wahlen an der Urne beschlossen haben (§ 9 GOG), finden an der Gemeindeversammlung keine Wahlen statt (wie z.B. Einsiedeln).

Davon ausgenommen bleibt die Wahl der Stimmenzähler an der Gemeindeversammlung (§ 22 GOG). Für diese könnte an der Gemeindeversammlung geheime Wahl beantragt und beschlossen werden.

Bei **Sachgeschäften** sind geheime Abstimmungen zulässig bei:
- allen formellen Anträgen wie Rückweisung, Trennung oder Verschiebung eines Geschäfts (§ 26 Abs. 2 GOG),
- allen materiellen (Abänderungs-)Anträgen zu:
  - Voranschlag, Nachkrediten und Festsetzung des Steuerfusses,
  - Reglementen (ausgenommen: Bau-, Schutz- und Erschliessungsreglemente, § 27 Abs. 2 PBG),
  - Verpflichtungs- und Zusatzkrediten,
  - übrigen Sachgeschäften.

Nur zu gültigen Anträgen kann auch eine geheime Abstimmung verlangt und durchgeführt werden. Nimmt der Versammlungsleiter einen Antrag nicht entgegen und bringt ihn auch nicht zur Abstimmung, so kann darüber auch nicht geheim abgestimmt werden.

Da im Urnensystem die Schlussabstimmung immer an der Urne erfolgt, kann darüber an der Gemeindeversammlung nicht (geheim) abgestimmt werden. Davon ausgenommen sind Voranschlag, Nachkredit und Steuerfuss, über die an der Versammlung selbst zu befinden ist und über die auf Antrag an der Versammlung geheim abgestimmt werden kann.

Der Antrag auf geheime Abstimmung kann von jedem Stimmberechtigten und vom Versammlungsleiter gestellt werden. Selbstverständlich kann ein Antrag nur dann gestellt werden, wenn ein formeller oder materieller Antrag gestellt ist und die Gemeindeversammlung zuständig ist, darüber zu beschliessen. Über unzulässige Anträge kann auch nicht geheim abgestimmt werden.

Wer einen formellen oder materiellen Antrag stellt, kann gleichzeitig auch beantragen, dass darüber geheim abzustimmen ist. Es ist aber auch möglich, dass ein anderer Stimmberechtigter zu einem bereits gestellten Wahlvorschlag oder Antrag bloss den Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung stellt. Auch der Versammlungsleiter kann geheime Wahl oder Abstimmung beantragen.

Der Antrag auf geheime Abstimmung muss für jeden einzelnen formellen oder materiellen Antrag gestellt werden (§ 29a Abs. 1 GOG).

Folgende generellen Anträge sind deshalb nicht zulässig:
- Alle Abstimmungen zu allen Traktanden einer Gemeindeversammlung seien geheim durchzuführen.
- Alle Abstimmungen zu einem einzelnen Traktandum (z.B. Beratung Voranschlag) seien geheim durchzuführen.

Die Abstimmung über eine geheime Abstimmung findet am Schluss der Beratungen statt (Ausnahme: Wird Schluss der Diskussion verlangt und darüber eine geheime Abstimmung verlangt, muss umgehend zur Abstimmung über die Frage geschritten werden, ob darüber geheim abzustimmen ist, und es ist dann auch umgehend über den Antrag selbst offen oder geheim abzustimmen.)

Über den Antrag auf Durchführung einer geheimen Abstimmung ist immer im offenen Handmehr abzustimmen.

Ist geheime Abstimmung beschlossen worden, so hat der Versammlungsleiter vor dem Austeilen der Stimmzettel den Abstimmungsvorgang zu erläutern.

Geheime Abstimmung über Einbürgerungsgesuche
Bei Einbürgerungsgesuchen findet eine Abstimmung nur statt, wenn ein gültiger (vom Versammlungsleiter zugelassenen) Gegenantrag vorliegt. Ohne gültigen Gegenantrag ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Wird der Gegenantrag vom Versammlungsleiter als unzulässig erklärt, so entfällt selbstverständlich ein allfälliger Antrag auf geheime Abstimmung.

Wer zu einem Einbürgerungsgesuch einen begründeten Gegenantrag stellt, kann diesen mit dem Antrag auf geheime Abstimmung verbinden. Es kann aber jeder andere Stimmberechtigte oder der Versammlungsleiter selbst zu einem gültigen Gegenantrag den Antrag auf geheime Abstimmung stellen.

Zuerst ist über den Antrag auf geheime Abstimmung im offenen Handmehr abzustimmen. Lehnt die Mehrheit im offenen Handmehr geheime Abstimmung ab, erfolgt darauf die Abstimmung über den Gegenantrag im offenen Handmehr.

Stimmt die Mehrheit im offenen Handmehr dem Antrag auf geheime Abstimmung zu, so erfolgt darauf die geheime Abstimmung über das Einbürgerungsgesuch. Sind an einer Gemeindeversammlung mehrere Einbürgerungsgesuche traktandiert, so ist ein Antrag, es sei über alle Gesuche bzw. jedes einzelne Gesuch geheim abzustimmen, unzulässig und kann nicht entgegengenommen werden; das heisst, bei jedem einzelnen Gesuch muss ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden, sofern ein gültiger Gegenantrag vorliegt.

Traktanden

1. **Verleihung einer neuen Stromnetzkonzession an die EKZ Einsiedeln AG**
2. **Initiative «Energiestadt – jetzt!»**
3. **Initiative «Notariat zurück an den Bezirk!»**
4. **Totalrevision Kurtaxenreglement**

Die Geschäfte sind an die Urnenabstimmung vom 25. November 2018 zu überweisen.

1. Verleihung einer neuen Stromnetzkonzession an die EKZ Einsiedeln AG

1. Die EKZ – ein verlässlicher Partner

Seit 110 Jahren versorgen die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich den Bezirk Einsiedeln zuverlässig mit Strom. Die EKZ haben sich immer durch einen einwandfreien Netzunterhalt und eine im schweizerischen Vergleich sehr tiefe Ausfallquote ausgezeichnet. Sowohl im schweizweiten wie auch im innerkantonalen Vergleich lagen und liegen die Strompreise in Einsiedeln im tiefen Bereich. Im Kanton Schwyz weist nur der Bezirk Höfe noch geringfügig tiefere Preise auf. 43 Mitarbeitende der EKZ Einsiedeln AG und der EKZ haben ihren Wohnsitz im Kanton Schwyz, davon acht im Bezirk Einsiedeln.

Strompreise im Vergleich

Inklusive Netznutzung, Abgaben an Gemeinwesen und Förderabgaben im Jahre 2018 (Einsiedeln inklusive Konzessionsabgabe von derzeit 1 Rp. pro kWh):

Bezirk Höfe	16.15 Rp.	pro Kilowattstunde (EW bezirkseigen)
Bezirk Einsiedeln	16.98 Rp.	
Gemeinde Lachen	18.79 Rp.	
Gemeinde Muotathal	21.07 Rp.	
Bezirk Küssnacht	21.72 Rp.	

Quelle: Strompreis-Website der eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

2. Stromlieferungsvertrag von 1990 – Gründung der EKZ Einsiedeln AG – Übergangskonzession

Im Jahre 1990 erneuerte der Bezirk den Stromlieferungsvertrag mit den EKZ. Diese gründeten 2011 die EKZ Einsiedeln AG, um das Stromnetz im Bezirk rechtlich zu verselbständigen. Die EKZ wollten damit für das ausserkantonale Stromnetz Kostentransparenz herstellen. Sie informierten den Bezirk und ihre Kunden darüber. Da das Netz im Bezirk Einsiedeln eine geringere Dichte (grösseres Netz im Vergleich zur transportierten Energie) aufweist als im Stammgebiet der EKZ, sind die Infrastruktur- und Netzkosten im Bezirk Einsiedeln etwas höher. Dies wird sich ab dem 1. Januar 2024 auf die Stromrechnung auswirken. Bis dann kann der Bezirk Einsiedeln vom Tarifpool der EKZ profitieren (siehe Ziff. 5 unten). Nach dem Ablauf des Stromlieferungsvertrags von 1990 im Jahre 2015 trat an dessen Stelle eine dreijährige Übergangskonzession, weil der Bezirksrat alle möglichen Optionen, inklusive einer Übernahme des Stromnetzes, sorgfältig und umfassend prüfen wollte und dazu mehr Zeit benötigte. Die Übergangskonzession musste aufgrund der kurzen Laufzeit und der weitgehenden Weiterführung der bisherigen Regelung nicht dem Stimmbürger vorgelegt werden und wurde vom Regierungsrat genehmigt.

3. Übernahme des Stromnetzes durch den Bezirk oder Konzessionierung der EKZ Einsiedeln AG?

Mit dem Ablauf der Konzession ergab sich die Möglichkeit, für das Einsiedler Stromnetz verschiedene Zukunftsszenarien zu prüfen. Neben der Konzessionierung des bisherigen oder eines neuen Netzbetreibers, gehörte dazu auch die schrittweise Übernahme des Stromnetzes durch den Bezirk Einsiedeln und die Einbringung des Netzes in eine neue Gesellschaft. Der Bezirksrat führte intensive Verhandlungen mit mehreren Elektrizitätswerken (darunter auch mit der EKZ Einsiedeln AG) über eine Beteiligung an einer neuen Netzgesellschaft und die Erbringung von Dienstleistungen für diese. Gleichzeitig verhandelte der Bezirksrat über eine Neukonzessionierung an die EKZ Einsiedeln AG. Ein vorteilhafter Konzessionsvertrag war Voraussetzung für einen Verzicht auf die Übernahmeoption. Nachdem für die Weiterführung der Konzession mit der EKZ Einsiedeln AG eine vorteilhafte Vereinbarung erzielt werden konnte, gelangte der Bezirksrat, nach sorgfältiger Abwägung aller wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Chancen und Risiken, zur Überzeugung, dass zum heutigen Zeitpunkt auf die Übernahmeoption verzichtet werden soll. Ausschlaggebend war unter anderem die Tatsache, dass aufgrund des bisher geltenden Stromlieferungsvertrags für das Stromnetz ein um ca. 4 Mio. über dem Anlagewert der Investitionen in der Betriebsbuchhaltung liegender Wert (ca. Fr. 30 Mio.) zu bezahlen gewesen wäre.

4. Grundlagen des Konzessionsvertrags

Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Schwyz vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) sieht im Kapitel «Erschliessung» in § 38 Abs. 4 vor, dass die Versorgung einer Gemeinde durch ein Versorgungswerk durch Konzession zu regeln ist. Gemäss § 30 der Vollzugsverordnung zum PBG (SRSZ 400.111) beschliesst die Bezirksgemeinde über den Konzessionsvertrag, welcher vom Regierungsrat zu genehmigen ist. Der Konzessionsvertrag hat als Mindestinhalt Folgendes zu regeln:

– Die Inanspruchnahme von Grundeigentum des Bezirks für die Durchführung von Leitungen und die Erstellung von Anlagen;
– das Tätigkeitsgebiet des Konzessionsnehmers;
– die Grundsätze der Abgabeordnung (Konzessionsabgabe);
– die Dauer der Konzession und das Kündigungsrecht.

5. Der neue Konzessionsvertrag für die Jahre 2018 bis 2043

Nachfolgend werden die wichtigsten Elemente des neuen Konzessionsvertrags erläutert:

Sondernutzung des öffentlichen Grundes und öffentliche Beleuchtung

Die EKZ Einsiedeln AG erhält das Recht, den öffentlichen Grund für ihre Verteilanlagen (ober- und unterirdische Leitungsnetze und Verteilanlagen), Signalkabel und Datenleitungen für den Netzbetrieb, Transformatorenstationen, Verteilkabinen und andere Verteilanlagen etc. in Anspruch zu nehmen. Zusätzlich übernimmt die Konzessionsnehmerin die Erstellungs-, Erweiterungs-, Unterhalts- und die Entsorgungsarbeiten der öffentlichen Beleuchtung im Bezirk Einsiedeln.

Stromtarif der EKZ und Tarifpool für die Netznutzungstarife bis Ende 2023

Während der ganzen Konzessionsdauer garantiert die EKZ Einsiedeln AG die gleichen Brutto-Energietarife wie bei den EKZ. Für die Netzkosten verbleibt die EKZ Einsiedeln AG bis am 31. Dezember 2023 im Tarifpool der EKZ, das heisst, die Strombezüger im Bezirk Einsiedeln bezahlen, trotz der höheren Netzkosten, die gleichen Brutto-Netznutzungstarife wie die Kunden im Stammgebiet der EKZ (siehe oben Ziff. 2).

Ab dem 1. Januar 2024 werden die Netzkosten den effektiven Kosten der EKZ Einsiedeln AG angepasst. Es ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass es dabei zu einer Anhebung des Strompreises von 10–15 % kommen wird.

Kaufrecht bei Ablauf der Konzession

Der Bezirk kann das Stromnetz bei Ablauf der Konzession im Jahre 2043 zum Restbuchwert der Verteilanlagen in sein Eigentum übernehmen. Ob der Bezirk dannzumal seine Übernahmeoption ausüben wird, wird unter anderem von der Entwicklung des Strommarkts, von der technischen Entwicklung und den Veränderungen in Bezug auf die Bedeutung der Stromnetze und von der staatlichen Regulierung abhängen. In Bezug auf die Bestimmung der Übernahmekosten wird der Bezirk dannzumal über eine wesentlich bessere Ausgangslage verfügen, als dies aufgrund der vertraglichen Regelung heute der Fall ist.

Konzessionsabgabe

Bisherige Abgaben an den Bezirk

Bis 2015 erhielt der Bezirk Einsiedeln mit dem damals geltenden Stromlieferungsvertrag eine jährliche Entschädigung, welche sich aus der sogenannten Ausgleichsvergütung und einer Konzessionsgebühr zusammensetzte. Für das Jahr 2015 summierten sich diese Entschädigungen auf ca. Fr. 480 000.–. Für das Jahr 2015 ergab sich somit bei einem jährlichen Stromverbrauch im Bezirk Einsiedeln von 80 Mio. kWh eine Entschädigung von 0.6 Rp. pro kWh.

Rechnungstellung an die Verbraucher

Das eidgenössische Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.701) verlangt in Art. 12, dass die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen den Endverbrauchern in Rechnung zu stellen und separat auf der Rechnung auszuweisen sind. Schuldner der Konzessionsabgabe ist zwar die Konzessionsnehmerin EKZ Einsiedeln AG, diese kann und muss die Abgabe aber eins zu eins den Stromkunden weiterverrechnen und auf der Rechnung getrennt ausweisen.

Konzessionsabgabe von 1 Rp./kWh seit 2016

Das Gesetz erlaubt die Erhebung einer Konzessionsabgabe. Sie ist in den meisten Gemeinden üblich und als Entgelt für die Zurverfügungstellung von öffentlichem Grund auch angebracht. Nachdem mit dem Ablauf des Stromlieferungsvertrags die bisherigen Entschädigungen der EKZ an den Bezirk wegfielen, setzte der Bezirksrat in der Übergangskonzession an deren Stelle eine Konzessionsabgabe von 1 Rp./kWh fest. Dabei orientierte er sich an anderen Gemeinden im Kanton Schwyz und in der Zentralschweiz, welche seit Jahren Konzessionsabgaben erheben. Die Gemeinden im Gebiet des Elektrizitätswerks des Bezirks Schwyz (EBS) erheben eine Konzessionsabgabe von 1.24 Rp./kWh, die Gemeinden im Gebiet der Elektrizitätswerke Schwyz AG (EWS) eine Abgabe von 0.85 – 1.35 Rp./kWh. Gemeinden, welche über ein eigenes Stromnetz verfügen, verzichten zum Teil auf Abgaben, weil sie an deren Stelle Dividenden der eigenen Netzgesellschaft erhalten, andere Gemeinden erheben tiefere Abgaben (z. B. Glarus-Nord 0.3 Rp./kWh).

Neue Konzessionsabgabe mit «Deckelung» und periodischer Anpassungsmöglichkeit

Im Jahre 2017 nahm der Bezirk mit der Konzessionsabgabe ca. Fr. 865 000.– ein. Ein Verzicht kommt für den Bezirksrat nicht in Frage, zumal die Abgabe für eine Gegenleistung – die Zurverfügungstellung des öffentlichen Grundes – erfolgt. Gewisse Konzessionsverträge sehen vor, dass der Gemeinderat jedes Jahr die Höhe der Konzessionsabgabe festsetzen kann. Der Bezirksrat bevorzugt eine Regelung, welche für die Konzessionsnehmerin und die Stromkunden verlässlicher ist. Neben einer «Deckelung» für die ganze Konzessionsdauer – die Konzessionsabgabe darf die Höhe von 1 Rp./kWh nie überschreiten – soll der Bezirksrat die Höhe alle 5 Jahre neu festsetzen können. Damit kann z. B. auf Änderungen im Strommarkt und bei den Netzkosten und Abgaben reagiert werden.

Konzessionsabgabe von 0.65 Rp./kWh für die nächsten fünf Jahre

Der Bezirksrat hat die Vorbehalte einzelner Verbraucher aufgenommen und die Konzessionsabgabe für die erste Fünfjahresperiode auf 0.65 Rp./kWh festgesetzt (gegenüber 1 Rp. in den Jahren 2016 – 2018), was für einen durchschnittlichen Vierpersonenhaushalt jährliche Kosten von Fr. 30.– ausmacht.

Gegenüber der aktuellen Abgabe wird diese somit ab dem kommenden Jahr um einen Drittel reduziert und kann als moderat bezeichnet werden. Unter Annahme des heutigen Stromverbrauchs werden sich die Einnahmen von Fr. 865 000.– auf ca. Fr. 560 000.– verringern. Grossverbraucher belastet die Konzessionsabgabe ebenfalls proportional zum Verbrauch. Sie profitieren dafür von tieferen Energiepreisen im für sie liberalisierten Strommarkt. Zudem können Grossverbraucher mit dem Kanton Zielvereinbarungen abschliessen und so ihre Kosten senken. Eine gewisse Lenkungswirkung der Konzessionsabgabe (Motivation zum Energiesparen) ist durchaus erwünscht. Nicht erlaubt sind aufgrund der geltenden Bundesgerichtspraxis degressive Tarife (tieferer Abgabesatz für höhere Strombezugsmengen).

Zweckbindung und Mittel für den allgemeinen Bezirkshaushalt

Die gleichzeitig zur Abstimmung gelangende Initiative der Grünliberalen Partei, Sektion Einsiedeln, verlangt den Erlass eines Energiefondsreglements. Der Energiefonds soll mit mindestens einem Drittel der Einnahmen aus der Konzessionsabgabe gespiesen werden. Diese Fondsmittel sollen der Förderung von Energiemassnahmen dienen. Falls sich die Energieförderung bewährt und eine hohe Nachfrage besteht, kann der Bezirksrat den Anteil des Fonds auf maximal zwei Drittel der Einnahmen aus der Konzessionsabgabe erhöhen. Der Bezirksrat befürwortet die Initiative. Es wird auf den Botschaftstext auf den Seiten 14 ff. verwiesen. Die Festsetzung einer Konzessionsabgabe ist damit Voraussetzung für die Einführung der kommunalen Energieförderung. Die restlichen zwei Drittel der Konzessionsabgabe (oder ein geringerer Anteil, falls der Bezirksrat den Anteil an den Energiefonds erhöht) fliessen in die Bezirkskasse für den allgemeinen Bezirkshaushalt. Bei Ablehnung der Initiative würden die gesam-

ten Einnahmen aus der Abgabe in den Bezirkshaushalt fliessen.

6. Gutes Gesamtpaket für den Bezirk

Insgesamt bildet der neue Konzessionsvertrag ein gutes Gesamtpaket für den Bezirk Einsiedeln und schafft für die nächsten 25 Jahre Sicherheit im Bereich der Stromversorgung für die Einsiedler Strombezügerinnen und Strombezüger. Der Bezirk geht mit einem verlässlichen und bewährten Partner in die Zukunft. Die Entwicklung der Strompreise ist nicht vorhersehbar. In Bezug auf die Netzkosten und die Konzessionsabgabe ist die Kostenentwicklung begrenzt und überschaubar. Bei Ablauf der Konzession wird der Bezirk die Möglichkeit haben, die Netzinfrastruktur zu fairen Bedingungen in sein Eigentum zu übernehmen, falls sich dies im Jahre 2043 als günstige Option darstellt.

Konzessionsvertrag

zwischen

EKZ Einsiedeln AG, Dietikon
Überlandstrasse 2
8953 Dietikon

nachstehend **EKZ Einsiedeln AG** genannt

und

Bezirk Einsiedeln
vertreten durch den Bezirksrat
Hauptstrasse 78
CH-8840 Einsiedeln

nachstehend **Bezirk** genannt
gemeinsam **Parteien** genannt

betreffend

der Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für die Erstellung und den Betrieb von Verteilanlagen für die Versorgung des Bezirks mit elektrischer Energie sowie den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung

Inhaltsverzeichnis

1	**Einleitung**	**8**
2	**Gegenstand des Vertrags**	**8**
3	**Pflichten und Leistungen der EKZ Einsiedeln AG**	**8**
3.1	Netzbetrieb	8
3.1.1	Erstellung, Betrieb und Unterhalt eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Verteilnetzes.	8
3.1.2	Anschlusspflicht	8
3.1.3	Diskriminierungsfreier Netzzugang	8
3.2	Energielieferung	8
3.3	Dezentral erzeugte Energie	8
3.4	Öffentliche Beleuchtung	8
3.4.1	Eigentum an den Anlagen der öffentlichen Beleuchtung	8
3.4.2	Erstellungs-, Erweiterungs-, Unterhalts-, und Entsorgungsarbeiten	8
3.4.3	Mitbenutzung der Verteilanlagen durch den Bezirk und Ersatz oberirdischer durch unterirdische Verteilanlagen.	9
3.5	Konzessionsgebühr	9
3.5.1	Höhe der Konzessionsgebühr	9
3.5.2	Anpassung der Konzessionsgebühr	9
3.5.3	Erhebung bei den Endkunden und Abrechnung mit dem Bezirk	9
3.6	Elektrizitätstarife	9
4	**Pflichten und Leistungen des Bezirks**	**9**
4.1	Sondernutzungskonzession für den öffentlichen Grund	9
4.2	Ausschliesslichkeit des Rechts	9
4.3	Rechte an Grundstücken im Finanzvermögen des Bezirks	9
4.4	Rechte an privatem Grund und Boden	10
4.5	Verlegung und Entfernung von elektrischen Verteilanlagen	10
4.6	Veräusserung belasteter Grundstücke	10
4.7	Abgeltung des alten Konzessionsvertrages	10
5	**Eigentumsverhältnisse und Kaufrecht**	**10**
6	**Gegenseitige Information und Koordination von Bauarbeiten**	**10**
6.1	Gegenseitige Information	10
6.2	Koordination von Bauarbeiten	10
7	**Rechtsverhältnis zu den Kunden**	**11**
8	**Rechtsnachfolge**	**11**
9	**Vertragsdauer**	**11**
10	**Genehmigungsvorbehalt**	**11**
11	**Aufhebung der bisherigen Verträge**	**11**

12	**Schlussbestimmungen**	**11**
12.1	Salvatorische Klausel	11
12.2	Schriftform	11
12.3	Streitigkeiten und Gerichtsstand	11
12.4	Ausfertigung	11
12.5	Bezirksrat Einsiedeln	11

1. Einleitung

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) versorgen den Bezirk, basierend auf einer Sondernutzungskonzession, seit Jahrzehnten mit elektrischer Energie.

Per 1.7.2011 wurde die Sondernutzungskonzession auf die EKZ Einsiedeln AG, Dietikon – eine 100% Tochtergesellschaft der EKZ – übertragen. Die Sondernutzungskonzession aus dem Jahr 1990 lief per 30.9.2015 aus. Seither ist die Versorgungssicherheit des Bezirks Einsiedeln mit elektrischer Energie mittels einer Übergangskonzession bis am 31.12.2018 gewährleistet.

Mit der vorliegenden Konzession soll die Versorgung des Bezirks Einsiedeln ab dem 1.1.2019 für weitere 25 Jahre sichergestellt werden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

2. Gegenstand des Vertrags

Der vorliegende Vertrag regelt:

- das entgeltliche Recht zur Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden durch die EKZ Einsiedeln AG für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von sämtlichen Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der Verteilung elektrischer Energie;
- die Belieferung von Endkunden mit elektrischer Energie im Rahmen der gesetzlichen Pflichten;
- den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und
- die Abgeltung des alten Konzessionsvertrages.

3. Pflichten und Leistungen der EKZ Einsiedeln AG

3.1 Netzbetrieb

3.1.1 Erstellung, Betrieb und Unterhalt eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Verteilnetzes.

Die EKZ Einsiedeln AG ist im Bezirksgebiet Netzbetreiberin und erfüllt alle entsprechenden bundesrechtlichen Aufgaben.

Die EKZ Einsiedeln AG verpflichtet sich, in ihrem Versorgungsgebiet gemäss Anhang 1 (integrierender Vertragsbestandteil) die erforderlichen Verteilanlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben. Sie ist jedoch berechtigt, Teilgebiete des Bezirks wie Weiler, Aussenhöfe, Infrastrukturanlagen etc., welche zweckmässigerweise durch ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) versorgt werden, im Einvernehmen mit dem Bezirk anderen EVU zur Versorgung zu überlassen.

3.1.2 Anschlusspflicht

Die EKZ Einsiedeln AG schliesst alle Endverbraucher im Baugebiet sowie alle ganzjährig bewohnten Liegenschaften ausserhalb der Bauzone an das Verteilnetz an. Weitere Anschlüsse erfolgen im Rahmen der bundes- und kantonalrechtlichen Vorgaben.

3.1.3 Diskriminierungsfreier Netzzugang

Die EKZ Einsiedeln AG gewährleistet Dritten im Bezirksgebiet den diskriminierungsfreien Netzzugang im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben und Einschränkungen.

3.2 Energielieferung

Die EKZ Einsiedeln AG ist Energielieferantin, wenn sie von Gesetzes wegen zur Energielieferung verpflichtet ist (Grundversorgung) oder wenn sie mit dem Endverbraucher einen Energieliefervertrag abgeschlossen hat. In diesen Fällen sichert die EKZ Einsiedeln AG den Endverbrauchern im Bezirksgebiet eine sichere, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie zu.

3.3 Dezentral erzeugte Energie

Die EKZ Einsiedeln AG verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anlagen zur dezentralen Erzeugung von Energie anzuschliessen sowie zur Abnahme der damit erzeugten Energie.

3.4 Öffentliche Beleuchtung

3.4.1 Eigentum an den Anlagen der öffentlichen Beleuchtung

Die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung sind im Eigentum des Bezirks.

3.4.2 Erstellungs-, Erweiterungs-, Unterhalts- und Entsorgungsarbeiten

Die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung werden im Auftrag des Bezirks und auf dessen Kosten grundsätzlich von der EKZ Einsiedeln AG erstellt, erweitert, unterhalten und entsorgt.

Die EKZ Einsiedeln AG offerieren dem Bezirk nach Bedarf und auf Wunsch die aus seiner Sicht notwendigen Erstellungs-, Erweiterungs-, Unterhalts- und Entsorgungsarbeiten.

3.4.3 Mitbenutzung der Verteilanlagen durch den Bezirk und Ersatz oberirdischer durch unterirdische Verteilanlagen

Der Bezirk kann die oberirdischen Verteilanlagen und die Kabelgräben der EKZ Einsiedeln AG für die Leitungen der öffentlichen Beleuchtung mitbenutzen, soweit dies der Betrieb erlaubt. Der Bezirk leistet dafür eine zwischen den Parteien im Einzelfall festzulegende angemessene Entschädigung.

Werden oberirdische Verteilanlagen durch unterirdische Verteilanlagen ersetzt oder Verteilanlagen angepasst, so trägt der Bezirk die Aufwendungen für die notwendigen Anpassungen an der öffentlichen Beleuchtung.

3.5 Konzessionsgebühr

Als Gegenleistung für das Erteilen der Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden, der damit verbundenen Durchleitungsrechte und anderen Dienstbarkeiten entrichtet die EKZ Einsiedeln AG dem Bezirk eine Konzessionsgebühr (pro Kalenderjahr). Diese wird basierend auf der aus den elektrischen Verteilanlagen der EKZ Einsiedeln AG ausgespeisten Energie an die an das Verteilnetz der EKZ Einsiedeln AG angeschlossenen Endkunden berechnet.

3.5.1 Höhe der Konzessionsgebühr

- Für Ausspeisungen in Niederspannung (Netzebene 7) und in Mittelspannung (Netzebene 5) gilt die gleiche Gebührenhöhe;
- die Gebühr darf während der ganzen Konzessionsdauer die Höhe von 1 Rp./kWh nicht übersteigen;
- die Gebühr beträgt ab Beginn während 5 Jahren (vom 1.1.2019–31.12.2023) 0.65 Rp./kWh;

3.5.2 Anpassung der Konzessionsgebühr

Die Gebühr kann vom Bezirksrat alle 5 Jahre angepasst werden, erstmals per 1. Januar 2024. Im Falle einer Anpassung muss der Bezirksrat bis spätestens am 30.4. des Jahres, bevor die Gebührenanpassung in Kraft treten soll, der EKZ Einsiedeln AG die neue Gebührenhöhe schriftlich mitteilen (massgeblich für die rechtzeitige Mitteilung ist der Eingang der Mitteilung bei der EKZ Einsiedeln AG). In Ermangelung einer rechtzeitigen Mitteilung gilt für die fünfjährige Folgeperiode die Gebühr der Vorperiode.

3.5.3 Erhebung bei den Endkunden und Abrechnung mit dem Bezirk

Die EKZ Einsiedeln AG erhebt zur Deckung der Konzessionsgebühr gemäss 3.5.1, gestützt auf die jeweils anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, von den an das Verteilnetz der EKZ Einsiedeln AG angeschlossenen Endkunden Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.

Die Konzessionsgebühr wird für das jeweils vergangene Jahr per 31.12. abgerechnet, wobei die maximal zu leistende Konzessionsgebühr der Summe der von den Endkunden bezahlten Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen für die Konzessionsgebühr entspricht.

Sollte die EKZ Einsiedeln AG mangels einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage präjudiziell verpflichtet werden, bereits erhobene Konzessionsgebühren an ihre Endkunden zurückzuvergüten, hat sie einen Rückforderungsanspruch gegen den Bezirk.

3.6 Elektrizitätstarife

Die Elektrizitätstarife der Endverbraucher der EKZ Einsiedeln AG werden nach den Modalitäten gemäss Anhang 2 festgesetzt.

4. Pflichten und Leistungen des Bezirks

4.1 Sondernutzungskonzession für den öffentlichen Grund

Der Bezirk erteilt der EKZ Einsiedeln AG das ausschliessliche Recht, den öffentlichen Grund (alle Grundstücke des Bezirks auf dem Bezirksgebiet, die Verwaltungsvermögen sind oder im Gemeingebrauch stehen) durch ihre Verteilanlagen (ober- und unterirdische Leitungsnetze und Leitungsverteilanlagen, Signalkabel und Datenleitungen für den Netzbetrieb, Transformatorenstationen, Verteilkabinen und andere Verteilanlagen etc.) in Anspruch zu nehmen.

Die erwähnten Rechte beziehen sich auf das gesamte Verteilnetz sowie auf alle neu zu erstellenden Anlagen und Leitungen.

4.2 Ausschliesslichkeit des Rechts

Die Rechte gemäss Ziff. 4.1 werden ausschliesslich der EKZ Einsiedeln AG erteilt. Der Bezirk erteilt keiner anderen natürlichen oder juristischen Person ein gleiches Recht. Der Bezirk verpflichtet sich ferner, selbst keine derartigen Anlagen und Einrichtungen zu erstellen oder erstellen zu lassen. Nötigenfalls verwehrt er im Einvernehmen mit der EKZ Einsiedeln AG Dritten die Benützung seines Grundeigentums mit allen ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln.

Bei Vertragsabschluss bestehende Verteilanlagen Dritter und private Anlagen zum Eigengebrauch können in ihrem gegenwärtigen Bestand bestehen bleiben.

4.3 Rechte an Grundstücken im Finanzvermögen des Bezirks

Die EKZ Einsiedeln kann die Rechte gemäss Ziff. 4.1 auch mit Bezug auf Grundstücke im Finanzvermögen des Bezirks beanspruchen. Diese sind durch privatrechtliche Dienstbarkeiten zu begründen. Der Bezirk wird mit der EKZ Einsiedeln die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge abschliessen. Das Entgelt ist in der Konzessionsgebühr gemäss Ziff. 3.5 dieses Vertrags enthalten.

4.4 Rechte an privatem Grund und Boden

Die Beanspruchung von Privateigentum für Verteilanlagen gemäss Ziff. 4.1, ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Beim Erwerb von Durchleitungsrechten und weiteren Dienstbarkeiten auf Privateigentum ist der Bezirk der EKZ Einsiedeln AG jedoch nach Bedarf behilflich.

4.5 Verlegung und Entfernung von elektrischen Verteilanlagen

Der Bezirk kann die Verlegung oder Entfernung von Verteilanlagen verlangen, wenn er eine Nutzung des Grundstücks beabsichtigt, die mit der Linienführung nicht vereinbar ist. Er trägt dabei die Kosten der Verlegung oder Entfernung.

4.6 Veräusserung belasteter Grundstücke

Beabsichtigt der Bezirk Grundstücke, auf denen sich elektrische Verteilanlagen befinden zu veräussern, wird der Bezirk die EKZ Einsiedeln AG rechtzeitig benachrichtigen.

Sofern die elektrischen Verteilanlagen nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt der Bezirk auf diesen Grundstücken vor der Veräusserung zu Gunsten der EKZ Einsiedeln AG die entsprechenden Dienstbarkeiten. Das Entgelt für die Rechtseinräumung ist in der Konzessionsgebühr gemäss Ziff. 3.5 dieses Vertrags enthalten.

4.7 Abgeltung des alten Konzessionsvertrages

Im per 31.12.2018 auslaufenden Konzessionsvertrag sind die Erwerbskosten der Verteilanlagen (Netzebenen 5b, 6 und 7) definiert als die Summe der Nettoinvestitionen ohne Unterhalt, mit einem jährlichen Abschreibungssatz von 4 %. Die so definierten Erwerbskosten sind im Umfang von ca. Fr. 4 000 000.– per 31.12.2018 höher als der Buchwert der Verteilanlagen in der EKZ Einsiedeln AG. Die EKZ Einsiedeln AG verzichtet auf die Einforderung dieses Betrages bei der Erfüllung dieses Konzessionsvertrages mit einer Laufzeit von 25 Jahren.

5. Eigentumsverhältnisse und Kaufrecht

Sämtliche auf öffentlichem Grund und Boden des Bezirks erstellten Verteilanlagen der EKZ Einsiedeln AG stehen in deren ausschliesslichem Eigentum.

Sie bleiben auch nach Ablauf des Konzessionsvertrags in deren Eigentum. Der Bezirk hat jedoch das Recht, bis zum Ende der Laufzeit des Konzessionsvertrags die Verteilanlagen (Netzebenen 5b, 6 und 7 inklusive der Tarifapparate bestehend aus Zählern, Netzkommandoempfängern und Schaltuhren) durch schriftliche Mitteilung und Bezahlung der Erwerbskosten gesamthaft ins Eigentum zu übernehmen.

Die Erwerbskosten für die Eigentumsübernahme entsprechen dem Restbuchwert der Verteilanlagen zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung von der EKZ Einsiedeln AG auf den Bezirk Einsiedeln. Der Restbuchwert entspricht den Anschaffungswerten abzüglich der kumulierten Abschreibungen.

Die EKZ Einsiedeln AG führt eine Anlagenbuchhaltung, aus welcher die historischen Anschaffungs- und Herstellkosten, Zugänge und Abgänge im Referenzzeitraum, Abschreibungen und der Restbuchwert der Netzebenen 5b, 6 und 7 und Tarifapparate in einem angemessenen Detaillierungsgrad ersichtlich sind. Diese wird dem Bezirk jährlich mit der Jahresrechnung der EKZ Einsiedeln AG zugestellt.

6. Gegenseitige Information und Koordination von Bauarbeiten

6.1 Gegenseitige Information

Der Bezirk und die EKZ Einsiedeln AG orientieren sich gegenseitig im Voraus rechtzeitig über alle relevanten Massnahmen, Änderungen und Planungen jeglicher Art (wie Zonen-, Bebauungs-, Gestaltungs-, Erschliessungsplanungen), welche Auswirkungen auf die Verteilanlagen nach sich ziehen. Der Bezirk und die EKZ Einsiedeln AG gewähren sich gegenseitig Einblick in die Werkleitungskataster und erstellen davon auf Verlangen kostenlos Auszüge, auch wenn die Kataster durch Dritte geführt werden.

Der Bezirk stellt der EKZ Einsiedeln AG die Baugesuche spätestens mit der öffentlichen Auflage zu.

Der Bezirk teilt der EKZ Einsiedeln AG auf Anfrage Mutationen der Einwohnerkontrolle (Adress- und Namensänderungen) ohne Kostenfolge mit, soweit diese für die Aufgaben als Netzbetreiberin erforderlich sind. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

6.2 Koordination von Bauarbeiten

Bauarbeiten, insbesondere im öffentlichen Grund, werden zwischen dem Bezirk und der EKZ Einsiedeln AG koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe.

Die EKZ Einsiedeln AG führt die Bauarbeiten nach den anerkannten Regeln der Baukunst aus und stellt den ursprünglichen Zustand so gut wie möglich wieder her.

Die Parteien können Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen der anderen Vertragspartei für leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, Datenübertragungsanlagen etc.) gegen Kostenbeteiligung mitbenutzen oder mitbenutzen lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

7. Rechtsverhältnis zu den Kunden

Das Rechtsverhältnis zwischen der EKZ Einsiedeln AG und ihren Kunden richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach den jeweils gültigen allgemeinen Bedingungen, den Anschlussbedingungen, der Tarifsammlung und allenfalls weiteren von der EKZ Einsiedeln AG erlassenen Richtlinien.

Die EKZ Einsiedeln AG ist berechtigt, bei Neuanschlüssen von Anlagen und Geräten an ihre Verteilanlagen zur Deckung der Kosten für die Grob- und Feinerschliessung im Rahmen des übergeordneten Rechts pauschalisierte, auf einer technischen Grösse basierende Beiträge zu verlangen. Dies gilt auch für Veränderungen oder Erneuerungen der Anlagen und Geräte und/oder Erweiterungen des Leistungsbezugs. Massgebend sind die jeweils gültigen Richtlinien der EKZ Einsiedeln AG.

8. Rechtsnachfolge

Die Parteien sind unter Anzeige berechtigt, diesen Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

9. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am 1.1.2019 in Kraft und dauert mindestens bis am 31.12.2043. Er kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist erstmals auf das Ende seiner Mindestlaufzeit gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert sich seine Laufzeit automatisch um jeweils zwei weitere Jahre.

10. Genehmigungsvorbehalt

Die Verbindlichkeit des Vertrags steht unter dem Vorbehalt seiner Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz und das Stimmvolk des Bezirks Einsiedeln.

11. Aufhebung der bisherigen Verträge

Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Verträge zwischen den Parteien zur Elektrizitätsversorgung des Bezirks, insbesondere den ursprünglich zwischen der EKZ Einsiedeln AG, Dietikon, und dem Bezirk abgeschlossenen Vertrag vom 22.6/9.7.2015.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder nicht durchsetzbar sein, beeinträchtigt dies den Vertrag insgesamt nicht. Die ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen so zu ersetzen, dass der angestrebte wirtschaftliche Vertragszweck möglichst erreicht wird. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.

12.2 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sie werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.

12.3 Streitigkeiten und Gerichtsstand

Die Parteien streben an, die aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, einem Schiedsgericht vorzulegen. Jede Partei wählt einen Vertreter und das Bundesgericht ernennt den Obmann. Schiedsgerichtsort ist 8840 Einsiedeln. Die Parteien haben aber auch das Recht, anstelle des Schiedsgerichts an das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz, welches gemäss § 67 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP, SRSZ 234.110) Streitigkeiten aus Konzessionen zwischen einem Gemeinwesen und dem Konzessionär beurteilt, zu gelangen.

12.4 Ausfertigung

Dieser Vertrag ist in zweifacher Ausführung ausgefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet; je ein Exemplar zuhanden jeder Vertragspartei.

Einsiedeln, _____

EKZ Einsiedeln AG, Dietikon

Peter Franken
Präsident des Verwaltungsrats

Daniel Bucher
Geschäftsführer

Einsiedeln, _____

Bezirk Einsiedeln
vertreten durch den Bezirksrat

Franz Pirker
Bezirksammann

Peter Eberle
Landschreiber

Anhang 1: Karte Versorgungsgebiet EKZ Einsiedeln AG, Dietikon
Anhang 2: Elektrizitätstarife

Netzgebietsgrenze EKZ Einsiedlen AG, Dietikon

Elektrizitätstarife

Die Elektrizitätstarife der EKZ Einsiedeln AG, Dietikon setzen sich derzeit zusammen aus:

Energietarife:

01.01.2019 bis 31.12.2043: Es gelten die selben Brutto-Energietarife wie bei den EKZ.

Netznutzungstarife:

01.01.2019 bis 31.12.2023: Es gelten die selben Brutto-Netznutzungstarife wie bei den EKZ.

01.01.2024 bis 31.12.2043 Der Tarifpool mit den EKZ ist aufgehoben. Die Netznutzungstarife werden nach den jeweils geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen gestaltet.

Tarif für Systemdienstleistungen (SDL):

Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen ist von der Swissgrid vorgegeben.

Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen (ALG):

Aktuell sind folgende Abgaben enthalten:

– Förderung Energieeffizienz:
  Die Endverbraucher der EKZ Einsiedeln AG profitieren von denselben vergünstigten Energieberatungsleistungen und Förderprogrammen wie die Kunden der EKZ. Dafür wird von ihnen dieselbe Abgabe in Rp./kWh erhoben wie von den Endverbrauchern der EKZ.
– Konzessionsabgabe: Gemäss Konzessionsvertrag Ziffer 3.5.
– Bundesabgaben (Netzzuschlag):
  Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (z.B. KEV) sowie ökologische Sanierung Wasserkraft.

Sofern aufgrund von gesetzlichen Veränderungen neue Abgaben, Steuern, Beiträge oder sonstige Tarifbestandteile vorgeschrieben werden, ist die EKZ Einsiedeln AG berechtigt, diese an die Endverbraucher weiterzuverrechnen.

Dietikon,	Einsiedeln,
EKZ Einsiedeln AG, Dietikon	Bezirk Einsiedeln, vertreten durch den Bezirksrat
Peter Franken Verwaltungsratspräsident	Franz Pirker Bezirksammann
Daniel Bucher Geschäftsführer	Peter Eberle Landschreiber

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (§ 41 FHG)

Die Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln (RPK) hat den Konzessionsvertrag, gültig ab 1. Januar 2019, mit der EKZ Einsiedeln AG, Dietikon, in formeller, materieller und rechtlicher Hinsicht geprüft.

Die RPK unterstützt den Antrag des Bezirksrates und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem erneuerten Konzessionsvertrag zuzustimmen.

Einsiedeln, 13. August 2018

Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln

Annamarie Kälin, Präsidentin
Stephan Böni
Karin Kälin-Tschupp
Sandra Kälin-Brunner
Thomas Philipp

Antrag des Bezirksrats:

Der Bezirksrat beantragt der Bezirksgemeinde:

Dem neuen Konzessionsvertrag mit der EKZ Einsiedeln AG betreffend der Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für die Erstellung und den Betrieb von Verteilanlagen und die Versorgung des Bezirks mit elektrischer Energie sowie den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung sei zuzustimmen.

2. Initiative «Energiestadt – jetzt!»

Am 14. Mai 2018 reichte Rudolf Bopp im Namen der Grünliberalen Partei, Sektion Einsiedeln, eine Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern des Bezirks Einsiedeln ist das nachstehende Energiefondsreglement zur Abstimmung vorzulegen:

Energiefondsreglement

Die Bezirksgemeinde erlässt gestützt auf § 23 Abs. 1 KV und § 13 FHG-BG nachfolgendes Reglement:

I. Grundlagen und Finanzierung

Art. 1 Zweck

Der Bezirk Einsiedeln verfolgt eine aktive Energiepolitik und leistet mit dem vorliegenden Reglement einen aktiven Beitrag an die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, die effizientere Nutzung elektrischer Energie sowie an den Ersatz von nicht erneuerbaren Energien.

Art. 2 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Erreichung des in Art. 1 umschriebenen Zwecks.

Art. 3 Spezialfinanzierung

Die Finanzierung der kommunalen Energieförderung erfolgt über den Energiefonds des Bezirks Einsiedeln (im Folgenden Energiefonds genannt). Der Energiefonds wird als Spezialfinanzierung in der Jahresrechnung des Bezirks Einsiedeln geführt.

Art. 4 Finanzierung

1 Der Energiefonds wird geäufnet mit:

a) ⅓ der jährlichen Einnahmen des Bezirks aus dem Konzessionsvertrag mit der EKZ Einsiedeln AG;

b) allfälligen freiwilligen Beiträgen Dritter.

2 Der Bezirksrat kann den in Buchstaben a) umschriebenen Betrag bei Bedarf bis auf maximal ⅔ seiner Einnahmen aus dem Konzessionsvertrag mit der EKZ erhöhen.

Art. 5 Zuständigkeit

Der Bezirksrat

a) bezeichnet die für den Vollzug, die Prüfung und Abwicklung der Gesuche zuständige Stelle und legt ihre Kompetenzen fest;

b) erlässt zum vorliegenden Reglement Ausführungsvorschriften und bestimmt darin die Förderbereiche sowie die Höhe der Förderung gemäss den Grundsätzen in Art. 6 dieses Reglements;

c) budgetiert jährlich die erforderlichen Mittel.

II. Förderung

Art. 6 Grundsatz

Damit ein Vorhaben gefördert werden kann, muss es während seiner technischen Nutzungsdauer mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) es führt zur Reduktion des Energiebedarfs in Gebäuden;

b) es führt zu einer effizienteren Nutzung von Energie;

c) es führt zur Reduktion des Ausstosses von Treibhausgasen oder zur Substitution von nicht erneuerbarer durch erneuerbare Energie;

d) es führt zu einer verstärkten Nutzung von erneuerbarer Energie oder Abwärme.

Art. 7 Förderbereiche

1 Mit den Geldern des Energiefonds können beispielsweise die folgenden Bereiche gefördert werden:

a) Neubau von Photovoltaikanlagen;

b) Neubau von Solaranlagen für Warmwasser und Heizung;

c) Neubau von Anlagen zur Speicherung von Strom;

d) Einbau von Wärmepumpen zu Heizzwecken in bestehenden Gebäuden;

e) Ersatz von Boilern durch Wärmepumpenboiler;

f) Anschluss an ein Wärmenetz;

g) energetische Sanierungen von Liegenschaften;

h) Aufbau von Eigenverbrauchsgemeinschaften;

i) Kleinwasserkraftwerke.

Art. 8 Vorhaben des Bezirks

Vorhaben des Bezirks können aus dem Energiefonds finanziert werden, sofern sie den Grundsätzen dieses Reglements entsprechen.

Art. 9 Sachliche Voraussetzungen

Zur Förderung eines Vorhabens müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

a) Die Ausführung erfolgt auf dem Gebiet des Bezirks Einsiedeln oder der Bezirksrat misst dem Vorhaben eine besondere Bedeutung für den Bezirk Einsiedeln zu.

b) Die Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.

c) Mit der Realisierung wird erst nach Einreichung des Beitragsgesuches begonnen.

d) Die geförderten Massnahmen gehen über die gesetzlich oder behördlich verfügten Vorschriften hinaus, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gelten.

Art. 10 Auflagen und Bedingungen

Die Ausrichtung des Förderbeitrages kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

Art. 11 Ausrichtung der Förderbeiträge

1 Die Ausrichtung der Förderbeiträge erfolgt in der Reihenfolge des schriftlichen Eingangs (Poststempel) des vollständigen Gesuchs bei der Energiefachstelle der Bezirksverwaltung Einsiedeln.

2 Es werden nur solange Förderbeiträge bezahlt, wie dem Bezirk Fondsmittel zur Verfügung stehen.

3 Auf Förderbeiträge nach diesem Reglement besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 12 Rückforderung von Beiträgen

1 Die Förderbeiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn

a) sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden;

b) sie nicht dem beantragen Zweck entsprechend verwendet werden;

c) Auflagen verletzt werden.

2 Zurückgeforderte Beiträge sind zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem Verzugszins des kantonalen Steuerrechts.

Art. 13 Verjährung

1 Die Auszahlung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nachdem der entsprechenden Verfügung Rechtskraft erwachsen ist.

2 Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nachdem der Bezirk Einsiedeln vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

III. Schlussbestimmungen

Art. 14 Vollzug

Der Bezirksrat vollzieht dieses Reglement und trifft die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.

Art. 15 Inkrafttreten

Der Bezirksrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Für die Begründung wird auf den unten stehenden Text der Initianten verwiesen.

Mit Bezirksratsbeschluss Nr. 85 vom 30. Mai 2018 erklärte der Bezirksrat die Initiative als zulässig.

Die Begründung der Initianten

Die Initiative «Energiestadt – jetzt!» verlangt, dass mindestens ein Drittel der Gelder, die der Bezirk aus der EKZ Konzessionsabgabe einnimmt, für Projekte im Energiebereich verwendet wird. Dazu soll ein Energiefonds geschaffen werden. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird deshalb ein Energiefondsreglement zur Abstimmung vorgelegt.

Mit den Mitteln des Energiefonds sollen Projekte von Privaten, Unternehmen oder auch Projekte des Bezirks unterstützt werden. Damit fliesst ein Teil der Konzessionsabgabe zurück an die Einsiedler Bevölkerung. Gleichzeitig mit der vorliegenden Initiative der Einsiedler Grünliberalen wird über die Erneuerung der Konzession mit der EKZ Einsiedeln AG abgestimmt. Damit die Initiative die gewünschte Wirkung entfalten kann, muss diese Konzession von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern angenommen werden.

Konzessionsabgabe

Seit dem 1. Januar 2016 erhebt der Bezirk Einsiedeln von der EKZ Einsiedeln AG eine Konzessionsabgabe auf den verkauften Strom von einem Rappen pro Kilowattstunde. In der neuen, ab dem 1. Januar 2019 geltenden Konzession, ist eine Abgabe von 0.65 Rappen pro Kilowattstunde vorgesehen. Diese Abgabe zuzüglich Mehrwertsteuer wird den Strombezügern von der EKZ Einsiedeln AG weiterverrechnet. Für den Bezirk Einsiedeln ergeben sich dadurch Mehreinnahmen in der Grössenordnung von Fr. 520 000.– pro Jahr.

Die Konzessionsabgabe ist aus Sicht der Grünliberalen Bezirk Einsiedeln aus den folgenden Gründen sinnvoll:

– Lenkungswirkung: Die Abgabe setzt einen Anreiz zur Reduktion des Stromverbrauches. Sparsames Verhalten und Investitionen in Massnahmen zur Verringerung des Stromverbrauches werden belohnt.
– Anreizwirkung: Die Konzessionsabgabe erhöht die Wirtschaftlichkeit von Anlagen, die Ökostrom (Photovoltaik, Kleinwasserkraftwerke, Biogas, etc.) zum Eigenverbrauch produzieren. Die Abgabe stellt damit einen direkten Anreiz dar, selber aktiv zu werden und in erneuerbare Energien zu investieren.

Die Einsiedler Grünliberalen empfehlen daher ein JA zur Vorlage «Konzessionsvertrag mit der EKZ Einsiedeln AG».

Was will die Initiative?

Die Initiative verfolgt drei Stossrichtungen:

– Rückerstattung: Mindestens ein Drittel der Konzessionsabgabe soll an die Einsiedler Bevölkerung zurückerstattet oder in Energieprojekte des Bezirks Einsiedeln investiert werden, die den Einsiedlerinnen und Einsiedlern langfristig zu Gute kommen. Liegen förderungswürdige Projekte in hoher Anzahl vor, ist eine Rückerstattung von bis zu zwei Dritteln der erhobenen Abgaben möglich. Damit wird aus einer «Energiesteuer» eine Lenkungsabgabe, von der alle profitieren.
– Unterstützung: Die Gelder aus der Konzessionsabgabe sollen in einen Energiefonds fliessen. Die Mittel des

Energiepolitisches Profil 2018

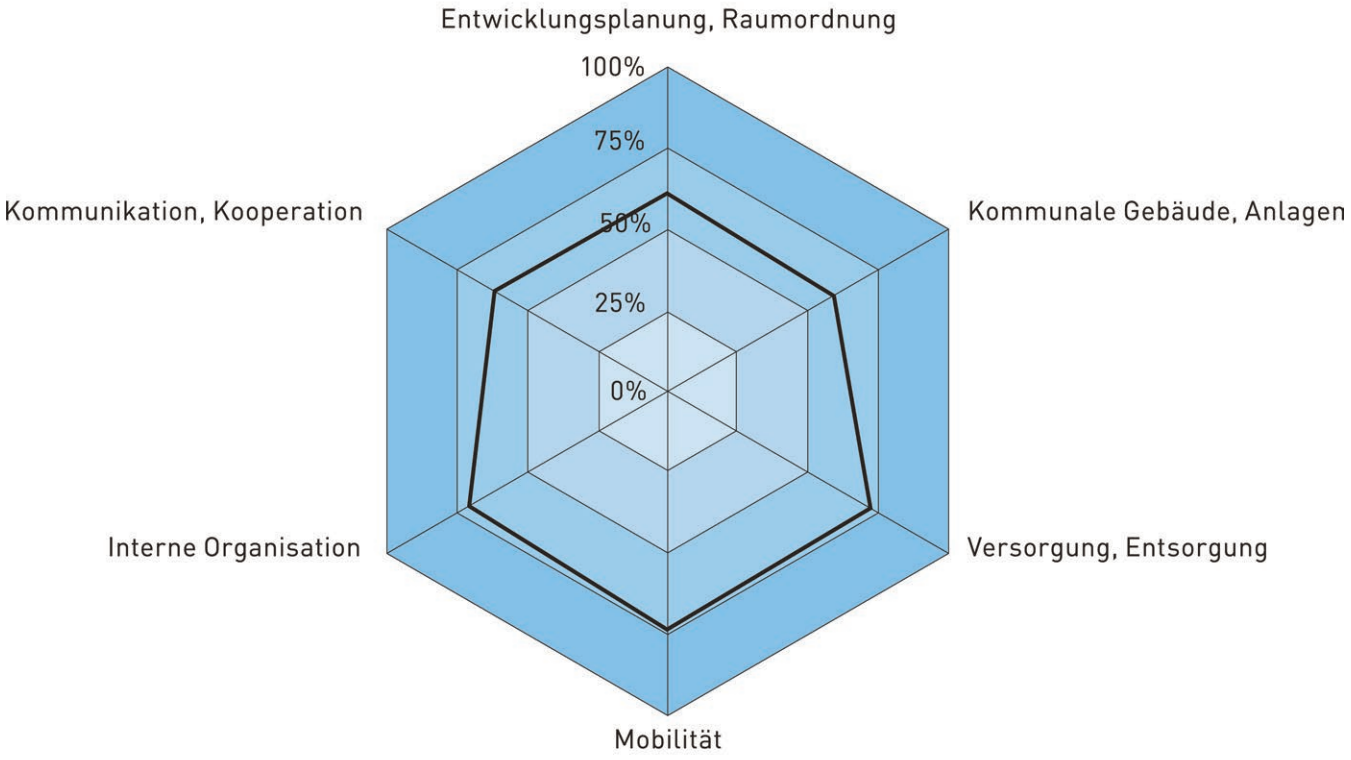

Das Spinnendiagramm stellt dar, welchen Anteil (in %) der Bezirk Einsiedeln von seinem energiepolitischen Handlungspotenzial ausschöpft. Um das Label «Energiestadt» zu erhalten, muss eine Gemeinde 50 % ihres Potenzials ausschöpfen, für das Label «European Energy Award GOLD» 75 %. Der Bezirk Einsiedeln erreichte 2018 einen Anteil von 66 %.

Fonds können genutzt werden, um ausgewählte Projekte und Aufgaben im Energiebereich (Reduktion des Energiebedarfs in Gebäuden, effizientere Nutzung von Energie, Reduktion des Ausstosses von Treibhausgasen, Substitution von nicht erneuerbarer durch erneuerbare Energie, verstärkte Nutzung von erneuerbarer Energie oder Abwärme) zu fördern. Mit dieser Unterstützung soll privates Engagement belohnt werden.

– Energiestadt – mehr als nur ein Label: Seit der ersten Zertifizierung von Einsiedeln als Energiestadt im Jahr 2014 wurde einiges erreicht. Dazu haben viele kleine Schritte, die für die Bürgerinnen und Bürger teilweise kaum sichtbar sind, beigetragen. Es sind aber noch immer grosse Anstrengungen erforderlich (siehe Abbildung Energiestadt). Zum Beispiel bei den bezirkseigenen Gebäuden und Anlagen oder bei der lokalen Produktion erneuerbarer Energien. Mit einem JA zur Initiative können wir einen weiteren Schritt in Richtung Nachhaltigkeit machen. Einsiedeln wird als Energiestadt sichtbarer, dies geht mit einem erheblichen Imagegewinn einher (Sonnenenergiestadt über dem Nebel).

Gibt es sinnvolle Projekte in ausreichender Anzahl? Wer entscheidet, wie die Gelder eingesetzt werden?

Es gibt eine breite Palette von Anwendungsmöglichkeiten. Die Aufzählung möglicher Förderbereiche in Artikel 7 des Reglements ist bewusst nicht abschliessend definiert. Der Bezirksrat soll die Möglichkeit erhalten, die Gelder dort einzusetzen, wo langfristig die grösste Wirkung zu erwarten ist. Damit besteht die Flexibilität, sich den ändernden Rahmenbedingungen anzupassen und auf neue Entwicklungen im Energiebereich zu reagieren. Einzelheiten zur Ausgestaltung der Förderung können ebenfalls durch den Bezirk festgelegt werden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass der Bezirk einen Teil der Gelder für eigene Vorhaben einsetzt (Artikel 8). Damit wird das Ziel des Bezirks, den Anteil erneuerbarer Energien schrittweise zu erhöhen und Energieautarkie zu erlangen (Masterplan Energie) auch finanziell auf eine solide Basis gestellt. Bei Bedarf kann der Bezirksrat zudem zusätzliche Mittel – bis maximal $^2/_3$ der Einnahmen aus dem Konzessionsvertrag mit der EKZ – in den Energiefonds fliessen lassen (Artikel 4). Insgesamt ist also eine hohe Flexibilität gegeben, so dass die Gelder aus dem Energiefonds zukunftsgerichtet investiert werden können.

Wer profitiert von der Initiative?

In Ergänzung zu den nationalen und kantonalen Förderprogrammen ist eine spezifische Förderung von lokalen Projekten möglich. Beispiele dafür sind ein Kleinwasserkraftwerk bei der Staumauer (siehe Abbildung Dotierkraftwerk), der Aufbau von Eigenverbrauchsgemeinschaften oder von energieautonomen Siedlungen.

Da die Förderbeiträge an alle an das Verteilnetz der EKZ Einsiedeln AG angeschlossenen Endverbraucher ausgerichtet werden können, profitieren Hausbesitzer und Firmen, die in ihre Liegenschaften oder Produktionsprozesse investieren. Förderbeiträge können an Privatpersonen und Firmen, aber auch an Projekte des Bezirks ausgerichtet werden. Damit können die bezirkseigenen Gebäude energetisch saniert werden. Durch den geringeren Verbrauch wird die Bezirkskasse langfristig entlastet.

Profitieren kann auch die lokale Wirtschaft. Die ausgelösten Investitionen sorgen für zusätzliche Aufträge und sichern Arbeitsplätze in der Region. Nicht zuletzt profitieren auch Natur und Klima. Unseren Kindern und Enkeln hinterlassen wir eine nachhaltige Infrastruktur und eine lebenswerte Umwelt.

Der Standpunkt des Bezirksrats

Der Bezirksrat unterstützt die von Rudolf Bopp im Namen der Grünliberalen Partei, Sektion Einsiedeln, am 14. Mai 2018 eingereichte Initiative. Diese weist die Form eines ausformulierten Entwurfs auf, was bedeutet, dass sie in dieser Form dem Stimmbürger vorgelegt werden muss, sofern der Bezirksrat der Bezirksgemeinde keinen Gegenvorschlag unterbreitet. Die Initiative kommt gleichzeitig mit dem neuen Konzessionsvertrag für das Einsiedler Stromnetz zur Abstimmung (siehe S. 4 ff dieser Botschaft). Der Konzessionsvertrag sieht vor, dass die EKZ Einsiedeln AG dem Bezirk für die Nutzung des öffentlichen Grundes eine Konzessionsabgabe in der Höhe von 0.65 Rp. pro kWh bezahlen muss. Die Abgabe ist gemäss dem eidgenössischen Energiegesetz vom Netzbetreiber an den Strombezüger zu überwälzen. Die Initiative «Energiestadt – jetzt!» sieht für diese Konzessionsabgabe eine teilweise Zweckbindung vor. $^1/_3$ der Einnahmen aus der Abgabe ist zwingend gemäss Energiefondsreglement zu verwenden. Der Bezirksrat kann den Anteil bis auf maximal $^2/_3$ erhöhen. Würde der Konzessionsvertrag abgelehnt und die Initiative angenommen, würde dem Energiefondsreglement zumindest vorerst die Alimentierung, der finanzielle Boden, entzogen. In der Folge müsste der Bezirksrat dem Stimmvolk einen neuen Konzessionsvertrag vorlegen, da das

Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und der Konzessionsnehmerin zwingend durch eine Konzession zu regeln ist. Der Entscheid darüber steht dem Stimmvolk zu. Würde die Initiative abgelehnt, wäre die teilweise Zweckbindung hinfällig und der Erlös aus der Konzessionsabgabe würde in die allgemeine Bezirkskasse fliessen.

Offen formuliertes Reglement

Zahlreiche Gemeinden in der Schweiz verfügen über Energiefondsreglemente. Das Reglement ist offen formuliert und räumt dem Bezirksrat die Kompetenzen ein, in verschiedenen Förderbereichen (Art. 7) auf zukünftige Bedürfnisse und Entwicklungen reagieren zu können. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördergelder. Der Bezirksrat strebt vor allem an, sinnvolle und innovative Projekte in Bereichen zu unterstützen, welche nicht von anderen Fördertöpfen profitieren können. Nach einer Annahme der Initiative wird der Bezirksrat Ausführungsvorschriften erlassen, welche die Anwendung konkretisieren und die rechtsgleiche Behandlung der Gesuchsteller gewährleisten.

Projekte des Bezirks

Art. 8 des Reglements sieht vor, dass auch Vorhaben des Bezirks aus dem Energiefonds finanziert werden können. Diese Bestimmung erachtet der Bezirksrat als richtig und

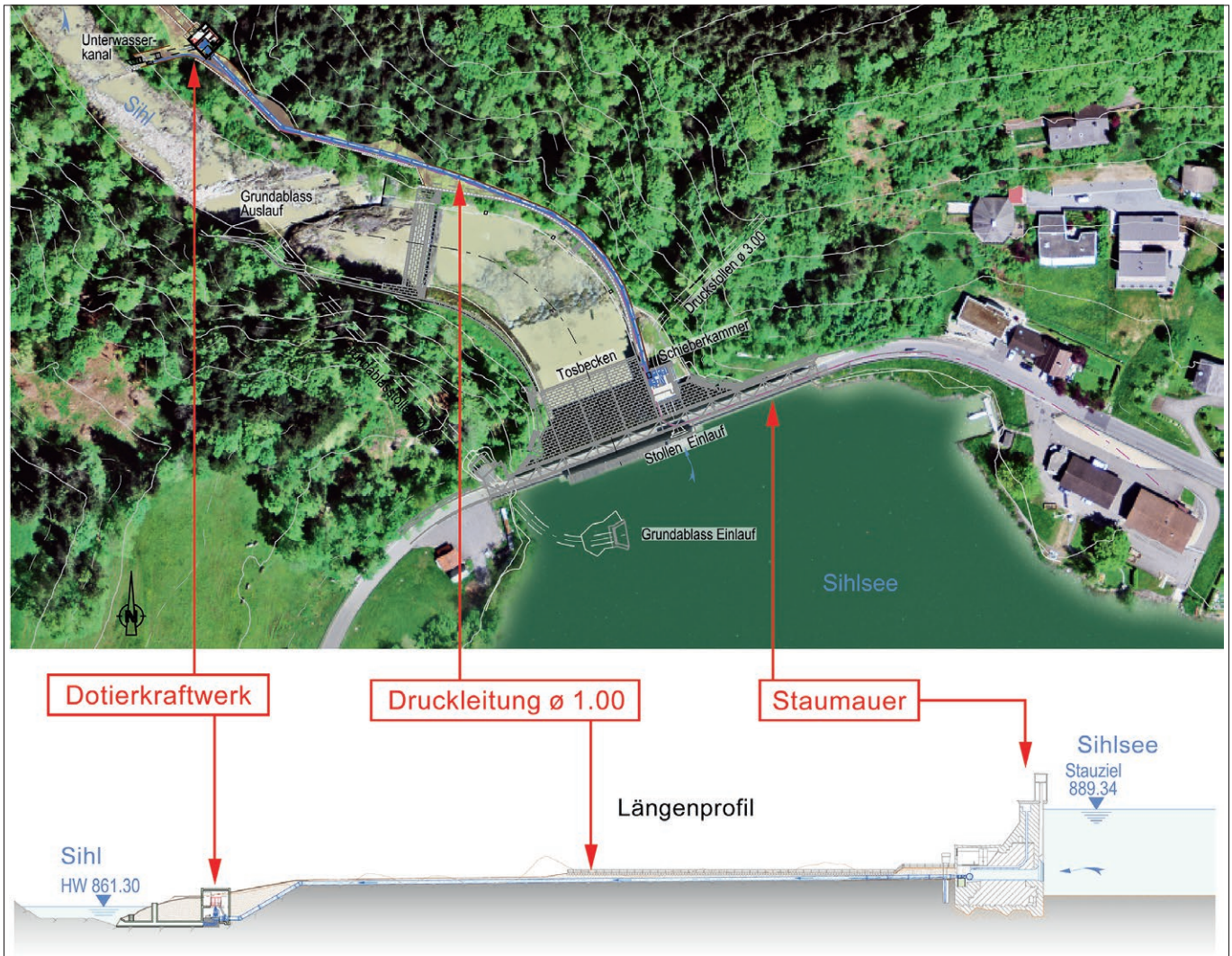

Ein Dotierkraftwerk unterhalb der Staumauer verwendet das Wasser, das heute noch ungenutzt durch die Sihl abfliesst (Restwasser), zur Stromproduktion. Die durchschnittliche Jahresproduktion könnte den Strombedarf von mindestens 500 Haushalten mit 4 Personen sicherstellen.

wichtig. Wenn der Bezirk mit Mitteln aus dem Energiefonds gute, das heisst effektive und nachhaltige Projekte wie z. B. die Wärmedämmung von Bezirksliegenschaften umsetzen kann, profitieren auch jene Steuerzahler davon, die über keine eigene Liegenschaft verfügen. Für solche Projekte besteht beim Bezirk ein erhebliches Potential.

Überschaubarer administrativer Aufwand

Die kantonale Energiefachstelle rechnet für ihr Programm mit Vollzugskosten von 5 % der zur Verfügung stehenden Gelder. Der Bezirksrat geht davon aus, dass die Umsetzung des Reglements mit den bestehenden personellen Ressourcen erfolgen kann. Denkbar ist auch, dass eine externe Firma zu einem vereinbarten Preis mit der Behandlung der Gesuche und Vorbereitung der Verfügungen beauftragt wird.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (§ 41 FHG)

Die Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln (RPK) hat das Initiativbegehren «Energiestadt – jetzt» in formeller, materieller und rechtlicher Hinsicht geprüft.

Die Ausarbeitung der Ausführungsvorschriften zum Energiefondsreglement unterliegt der Kompetenz des Bezirksrates. Die RPK möchte festhalten, dass gemäss Art. 11 Abs. 3 des Energiefondsreglements kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge besteht und bezirkseigene Projekte ebenfalls mit dem Fonds unterstützt werden dürfen.

Die RPK unterstützt den Antrag des Bezirksrates und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Initiativbegehren zuzustimmen.

Einsiedeln, 13. August 2018

Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln

Annamarie Kälin, Präsidentin
Stephan Böni
Karin Kälin-Tschupp
Sandra Kälin-Brunner
Thomas Philipp

Aufgabe des Bezirks

Neben den anderen Staatsebenen müssen auch die Bezirke und Gemeinden einen Beitrag dazu leisten, dass die herausfordernden und wichtigen Ziele im Bereich Klimaschutz erreicht werden. Die Bevölkerung hat ein eminentes Interesse an einem umweltschonenden Energieeinsatz.

Das Energiefondsreglement passt mit den darin vorgesehenen Massnahmen sehr gut zur vor einigen Jahren beschlossenen Strategie der Energiestadt Einsiedeln. Von einer kommunalen Energieförderung profitieren nicht nur einzelne Beitragsempfänger, sondern auch die lokale Wirtschaft über die damit generierte Wertschöpfungskette.

Antrag des Bezirksrats:

Der Bezirksrat beantragt der Bezirksgemeinde:

Der Initiative «Energiestadt – jetzt!» sei zuzustimmen.

3. Initiative «Notariat zurück an den Bezirk!»

Am 27. Mai 2018 reichten die im Bezirk wohnhaften Stimmberechtigten Franz Camenzind, Andreas Marty und Patrick Schönbächler auf der Bezirkskanzlei eine Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Der Bezirksgemeinde sei folgendes Reglement zum Entscheid vorzulegen:

Reglement über die Entlöhnung des Notars im Bezirk Einsiedeln

Die Bezirksgemeinde Einsiedeln, gestützt auf § 82 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978 (SRSZ 210.100), beschliesst:

Art. 1 Führung des Notariats durch den Bezirk Einsiedeln

Das Notariat des Bezirks Einsiedeln wird auf Rechnung des Bezirks und mit einem gewählten Notar oder einer gewählten Notarin im Anstellungsverhältnis geführt.

Art. 2 Schluss- und Übergangsbestimmung

Der Bezirksrat wird mit dem Vollzug beauftragt, welcher bis spätestens am 1. Juli 2020 zu erfolgen hat (Beendigung des Sportelsystems gleichzeitig mit der Neuwahl oder Wiederwahl des Notars).

Für die Begründung wird auf den unten stehenden Text der Initianten verwiesen.

Mit Bezirksratsbeschluss Nr. 103 vom 14. Juni 2018 erklärte der Bezirksrat die Initiative als zulässig.

Die Begründung der Initianten

Die Initianten begründen die Initiative wie folgt:

Was würde sich ändern?

1. Bei Annahme des Initiativbegehrens wird das Notariat der Bezirksverwaltung angegliedert und die Entlöhnung des Notars sowie des Personals ist neu Sache des Bezirks. Das ist mit keinem grossen Aufwand verbunden.
2. Sämtliche Erträge des Notariats, sowohl der Grundbuchgeschäfte als auch aus weiterer Beurkundungstätigkeit, fallen neu in die Bezirkskasse.
3. Die Rechnungsprüfungskommission des Bezirks erhält Einblick in die finanziellen Verhältnisse des Notariats und Kontrolle in finanzieller Hinsicht (nicht in Bezug auf die konkreten Geschäfte).
4. Das Notariatswesen im Grundstücksbereich ist bereits heute eine staatliche Aufgabe (Monopol). Hieran ändert sich mit Annahme des Initiativbegehrens folglich nichts. Das Notariat kann weiterhin in den heutigen Räumlichkeiten geführt werden und die angebotenen Dienstleistungen bleiben unverändert. Es muss nichts neu aufgebaut werden und es wird auch nichts verstaatlicht.

Warum überhaupt etwas ändern?

1. Das heutige System (öffentliche Aufgabe wird von einem Privaten auf eigene Rechnung geführt, sog. Sportelsystem) befriedigt nicht. Zum einen ist ein privat tätiger Notar weder unabhängig noch neutral. Zum anderen bestehen Interessenkollisionen bei gleichzeitiger Tätigkeit als Rechtsanwalt. Zu guter Letzt hat dieser privat tätige Notar noch das Grundbuch unter sich und trägt als nebenbei tätiger Rechtsanwalt seine Geschäfte und Verträge gleich selber ein. Es fehlt an Kontrolle und ein Missbrauchspotential sowie Interessenkollisionen sind aufgrund dieser Vermischungen latent vorhanden. Auf diese Problematik des Einsiedler Notariatssystems weist der schweizweit anerkannte, langjährige Zürcher Notariatsinspektor Jürg Schmid denn auch explizit hin.
2. Die Initianten gehen davon aus, dass die notariellen Dienstleistungen – im Rahmen der gesetzlichen Gebührentarife – im Ergebnis kostengünstiger werden. Der gute Service steht im Vordergrund und nicht die Gewinnmaximierung.
3. Was sich ändert, ist natürlich, dass die gesamten Erträge aus der Tätigkeit des Notariats neu in die Bezirkskasse fliessen. Die Erträge des Notariatsmonopols aus öffentlichen Aufgaben gehören der Öffentlichkeit und sollen wieder dem Bezirk zufallen. Der aktuelle Inhaber des Notariats weigert sich, sowohl den Initianten als auch dem Bezirk Einsicht in die Buchhaltung zu gewähren, so dass letztlich unklar ist, wie die Umsätze und Gewinne aussehen. Diese fehlende Transparenz ist störend. Der Bürger hat ein Recht darauf, zu wissen, was mit Gebühren aus öffentlichen Dienstleistungen passiert. Ein Blick auf die benachbarten Bezirke zeigt, dass mit sechsstelligen Gewinnen zu Gunsten der öffentlichen Hand gerechnet werden kann. Das Schweigen des jetzigen Amtsinhabers scheint dies auch zu untermauern.

4. Da der jetzige Amtsinhaber altersbedingt aufhört, ist der richtige Zeitpunkt da, um über den vorgeschlagenen Systemwechsel personenunabhängig auch in der Öffentlichkeit zu diskutieren und zu beschliessen. Schliesslich geht es um die Vergabe eines öffentlichen Monopols.

Notariat zurück an den Bezirk!

1. Ist ein Notar im bisherigen Sportelsystem nicht viel «unternehmerischer» als ein vom Bezirk angestellter und entlöhnter Notar? – Nein. Erstens hängt das von der Person des Notars ab. Zweitens kann der Bezirksrat dem Notar Vorgaben machen, wie er sein Amt zu führen hat. So können auch Beurkundungen am Samstag oder abends möglich sein. Zudem lassen sich mit der Ausgestaltung des Anstellungsvertrages genügend Anreize für den angestellten Notar schaffen, damit er sein Amt effizient, bürgernah und als flexibler Dienstleister ausübt. Für den Kunden bzw. die Bürgerin ändert sich nichts.
2. Sind die «fetten» Jahre des Immobilienbooms nicht vorbei und gehen die Umsätze zurück, sodass die Übernahme des Notariats nicht mehr lukrativ ist? – Nein. Mit der Bautätigkeit und dem geschaffenen Stockwerkeigentum wurde in den letzten Jahren ein breiter und konstanter Immobilienmarkt geschaffen, der auch künftig für genügend Arbeit und Umsatz sorgen wird. Das Grundstückgeschäft ist nicht stark von der Konjunktur abhängig. Verpfändungen, Eintragungen von Dienstbarkeiten und Handänderungen gibt es immer. Diese sind nicht von sinkenden Grundstückspreisen abhängig. Das finanzielle Risiko für den Bezirk ist vernachlässigbar. Dass dies so ist, beweist die 33-jährige Amtsdauer des heutigen Notars.
3. Entgegen der Ansicht des Bezirksrates hat die Frage der Entlöhnung bzw. das bisherige Sportelsystem nichts zu tun mit der vom Notar angebotenen Qualität der Dienstleistungen. Eine solche ist auch weiterhin zu erwarten. Wenn das anders wäre, hätten die Bezirke Schwyz, Höfe und March nicht schon längst auf den von den Initianten vorgeschlagenen (Entlöhnungs-) Wechsel umgestellt. Die Erträge in die Bezirkskasse dürften ausschlaggebend gewesen sein.

Die Initianten

Franz Camenzind, Kantonsrat

Andreas Marty, Kantonsrat

Patrick Schönbächler, alt Kantonsratspräsident.

Der Standpunkt des Bezirksrats

Der Bezirksrat empfiehlt den Stimmbürgern und Stimmbürgerinnen, die Initiative «Notariat zurück an den Bezirk!», abzulehnen.

Aufgaben der Notariate – zwei unterschiedliche Entlöhnungssysteme im Kanton Schwyz

Der Kanton Schwyz ist in sieben Notariatskreise eingeteilt. Die Amtsnotare werden vom Bezirksrat gewählt. Die Amtsnotariate sind Organe der Justiz und für sie besteht eine Beurkundungspflicht. Freiberuflich tätige Urkundspersonen können ein Beurkundungsmandat auch ablehnen. Im Bereich des Grundbuchs (z.B. Grundstückkaufverträge, Dienstbarkeitsverträge und Schuldbriefe) können nur die Amtsnotariate Geschäfte beurkunden. Zudem führen die Amtsnotariate das Grundbuch und das Konkursamt. In den Bereichen Gesellschaftsrecht, Ehe- und Erbrecht, Vorsorgeaufträge und Bürgschaften stehen die Amtsnotariate in Konkurrenz zu den freiberuflichen Urkundspersonen. Die Amtsnotare werden entweder vom Bezirk angestellt oder sie arbeiten im sogenannten Sportelsystem, das heisst auf eigene Rechnung und eigenes Risiko.

In Sportelsystem nimmt der Notar die Gebühren ein, er hat aber auch alle Ausgaben selber zu decken. Den Bezirken entstehen dabei keine Kosten, es fliessen ihnen aber auch keine Einnahmen zu.

Die anderen Notariate gehören administrativ zu den Bezirksverwaltungen. Hier nehmen die Bezirke die Gebühren ein, sie haben die Notare zu besolden und alle Personal- und Sachausgaben zu decken. Die Bezirke können aus der Führung des Notariats Gewinne erzielen, es können aber auch Mehrkosten entstehen, die die Einnahmen durch Gebühren übersteigen.

Die Notariate erfüllen staatliche Aufgaben und erlassen in den Bereichen Grundbuch und Konkursamt auch Verfügungen. Sie haben ihre Aufgaben unabhängig und unparteilich auszuüben. Neben dem Notariat Einsiedeln arbeitet im Kanton Schwyz auch das Notariat der Bezirke Küssnacht und Gersau im Sportelsystem.

Im Hinblick auf einen möglichen Rücktritt des gegenwärtigen Notars Bruno Frick diskutierte der Bezirksrat einen möglichen Systemwechsel im Notariat, vom Sportelsystem hin zu einem Notariat im Angestelltenverhältnis.

Notar Bruno Frick führte das Notariat im Bezirk Einsiedeln über 33 Jahre im Sportelsystem auf eigene Rechnung. Am 14. März 2018 beschloss der Bezirksrat nach eingehender Prüfung die Weiterführung des Notariats im Sportelsystem.

Die Gründe für die Beibehaltung des Sportelsystems

Folgende Gründe sprechen für eine Ablehnung der Initiative und für die Beibehaltung des Sportelsystems:

– bewährt

Das Sportelsystem hat sich im Bezirk Einsiedeln über Jahrzehnte hin bewährt. Das System erfüllt alle Anforderungen an ein modernes, leistungsfähiges Notariat. Während der langen Zeit, in der mit dem Sportelsystem gearbeitet wurde, kam es – anders als vor 1985, als das Notariat vom Bezirk geführt wurde – zu keinen Unregelmässigkeiten oder Problemen. Aufgrund der guten Erfahrungen mit dem Sportelsystem braucht es keinen Wechsel.

– effizient

Notariate setzen sich für die Anliegen der Bürger und Bürgerinnen ein. Schnelligkeit und Qualität sind dabei entscheidend. Als selbstständiger Unternehmer hat der Sportelnotar einen Anreiz, gut und effizient zu arbeiten. Die Dienstleistungen eines Notariats sind nur schwer mit den normalen Büroöffnungszeiten einer öffentlichen Verwaltung zu vereinbaren. Nötigenfalls steht der Sportelnotar seinen Kunden auch an einem Sonntag zur Verfügung.

Gründe gegen ein bezirkseigenes Notariat wie es die Initiative vorsieht

Folgende Gründe sprechen gegen den Aufbau eines eigenen Notariats:

– höheres finanzielles Risiko

Die Führung des Notariats könnte zwar auch finanzielle Chancen beinhalten. Im Gegenzug dazu müsste der Bezirk aber auch das finanzielle Risiko tragen: Ein solches könnte zum Beispiel bei einem Einbruch des Grundstückmarkts auftreten. Aufwendige Konkurse könnten die Bezirkskasse stark belasten. Im Sportelsystem liegt das finanzielle Risiko allein beim Sportelnotar. Dieser kann bei finanziellen Schwankungen schneller reagieren als dies einer Verwaltung mit öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnissen möglich ist.

– aufwendiger Aufbau eines eigenen Notariats

Der Aufbau und die Integration eines Notariats in die Bezirksverwaltung sind mit erheblichem Aufwand verbunden. Für die Beibehaltung des Sportelsystems spricht auch der Grundsatz der Subsidiarität: Aufgaben, die von Privaten korrekt und effizient erledigt werden können, sollen nicht vom Staat übernommen werden.

– reibungsloser Übergabe schwieriger zu gewährleisten

Im Falle eines Systemwechsels ist es schwieriger, einen reibungslosen Übergang im Notariatswesen im Bezirk Einsiedeln zu gewährleisten. Noch ist unklar ist, ob die bisherigen Notariatsangestellten auch für ein Notariat im Angestelltenverhältnis arbeiten würden.

Fazit und Empfehlung des Bezirksrats

Laut den Initianten bedeutet ein Wechsel zu einem bezirkseigenen Notariatssystem ein Gewinn an Unabhängigkeit. Weiter führen sie das Vermeiden von Interessenskonflikten, stabile und kostengünstige Dienstleistungen für alle Bürger sowie den Gewinn von möglichen Erträgen aus dem Notariatsgeschäft ins Feld. Die Erträge aus dem Monopol des Grundstückbereichs und zur Führung des Grundbuches sollen allen Bürgern und Bürgerinnen wieder zu Gute kommen.

Nach eingehender Prüfung der gesamten Faktenlage sowie der Chancen und Risiken ist der Bezirksrat zum Schluss gekommen, dass die Gründe für die Beibehaltung des Sportelsystems im Notariat überwiegen. Künftig soll jedoch verhindert werden, dass die Monopolstellung im Bereich der Grundstücke zu Interessenskonflikten führen könnte. Eine vertragliche Regelung mit dem zukünftigen Sportelnotar oder der Sportelnotarin soll eine selbständige Nebenerwerbstätigkeit ausschliessen.

Das Sportelsystem hat sich über viele Jahre bewährt, es ist effizient und kundenorientiert. Mit dem Sportelsystem geht der Bezirk keine finanziellen Risiken ein. Die Zusammenarbeit mit einem neuen Notar, einer neuen Notarin, im Sportelsystem fügt sich nahtlos in die jetzige Praxis ein und ist ohne weiteren Aufwand machbar.

Der Bezirksrat empfiehlt deshalb, die Initiative «Notariat zurück an den Bezirk!» abzulehnen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (§ 41 FHG)

Die Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln (RPK) hat das Initiativbegehren «Notariat zurück an den Bezirk!» in formeller, materieller und rechtlicher Hinsicht geprüft.

Die RPK unterstützt den Antrag des Bezirksrates und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Initiativbegehren abzulehnen.

Einsiedeln, 13. August 2018

Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln

Annamarie Kälin, Präsidentin
Stephan Böni
Karin Kälin-Tschupp
Sandra Kälin-Brunner
Thomas Philipp

Antrag des Bezirksrats:

Der Bezirksrat beantragt der Bezirksgemeinde:

Die Initiative «Notariat zurück an den Bezirk!» sei abzulehnen.

4. Totalrevision Kurtaxenreglement Bezirk Einsiedeln

Grund für die Totalrevision

Der Kantonsrat hat am 14. September 2016 ein neues Kurtaxengesetz (KTG, SRSZ 314.100) erlassen. Dieses ist auf den 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Die Gemeinden müssen nun ihre kommunalen Kurtaxenreglemente bis Ende 2018 der übergeordneten Gesetzgebung anpassen.

Hauptziel der Revision war die Anpassung an die geltende Rechtsprechung. Nach altem Recht lag die Pflicht zur Abgabe der Kurtaxe beim Beherbergenden. Dies widersprach der rechtlichen Natur der Kurtaxe, weil der Gast für die Kurtaxe aufkommen muss. Das neue kantonale Kurtaxengesetz sieht nun den Gast auch als sogenanntes Abgabesubjekt vor.

Ab dem 1. Januar 2019 sind diejenigen kommunalen Kurtaxenreglemente nicht mehr gesetzeskonform, welche nicht den Gast als Abgabesubjekt vorschreiben. Dies ist im heute geltenden Einsiedler «Reglement über die Erhebung einer Kurtaxe» vom 11. August 1983 der Fall, welches noch den Beherbergenden als Abgabepflichtigen festschreibt. Damit ab 1. Januar 2019 im Bezirk Einsiedeln weiterhin Kurtaxen erhoben werden können, hat der Stimmbürger ein gesetzeskonformes Kurtaxenreglement zu erlassen.

Erläuterungen

Kurtaxen

Der Tourismus spielt für die Wirtschaft des Bezirks Einsiedeln eine tragende Rolle. Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe profitieren in hohem Masse von den Gästen und den Tourismusangeboten. Einsiedeln ist eine vom Tagestourismus geprägte Destination. In den letzten Jahren und Jahrzenten haben einige Hotels ihren Betrieb aufgegeben. Mit den Geldern aus der Kurtaxe ist es möglich, die touristischen Rahmenbedingungen zu verbessern. Die mit Kurtaxen finanzierte touristische Infrastruktur kommt nicht zuletzt auch den Einsiedlerinnen und Einsiedlern bei der Ausübung ihrer Freizeitaktivitäten zugute und trägt generell zur Steigerung der Attraktivität des Standortes Einsiedeln bei.

Das touristische Angebot und die Infrastruktur wurden in den vergangenen Jahrzehnten stetig ausgebaut und haben an Attraktivität gewonnen. Die touristischen Dienstleistungen sollen auch weiterhin laufend erweitert, professionalisiert und dem Bedürfnis der Gäste angepasst werden. Die Gebühren für die Kurtaxen sind seit über dreissig Jahren nicht angehoben worden; für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen sollen aber auch künftig die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Daher schlägt der Bezirksrat im neuen Kurtaxenreglement eine moderate Erhöhung der Kurtaxe von Fr. 2.20 auf Fr. 2.60 für Erwachsene und von Fr. 1.10 auf Fr. 1.30 für Kinder/Jugendliche vor. Die neue Tarifstruktur wird vereinfacht. Unterschieden wird in Taxen für Erwachsene oder Kinder/Jugendliche sowie in zwei Beherbergungskategorien. Die Pauschalkurtaxe, welche bisher bei Ferienwohnungen pro Bett und bei Campingeinrichtungen pro Standplatz zu entrichten war, wird zukünftig pro m^2 Nettowohnfläche berechnet, wobei das Minimum Fr. 120.– im Jahr beträgt.

Bezug und Verwaltung

Das Kurtaxenreglement wird vom Stimmbürger erlassen und der Bezirksrat beaufsichtigt den Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxen. Ebenso ist der Bezirksrat die Instanz, welche im Streitfall die nötigen Verfügungen erlässt. Bisher war der Einzug der Kurtaxen eine Aufgabe der Verkehrsvereine. Neu soll diese Aufgabe durch die Bezirksverwaltung wahrgenommen werden. Damit können sämtliche Aufgabenbereiche des Kurtaxenwesens beim Bezirk zentralisiert werden. Insbesondere werden auch die Gelder, die Kurtaxeneinnahmen sowie der jährliche Bezirksbeitrag an die Tourismusorganisation, beim Bezirk gebündelt und koordiniert und dieser kann seine strategische Lenkungsfunktion wahrnehmen.

Verwendung

Die Verwendung von Kurtaxengeldern ist gesetztlich eng eingeschränkt. Kurtaxen dürfen nicht für Werbezwecke oder die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben eingesetzt werden. Kurtaxeneinnahmen sind ausschliesslich für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden. Gemäss kantonalem Kurtaxengesetz dürfen Kurtaxen neu auch für die regionale Zusammenarbeit eingesetzt werden. Das kommt dem Bezirk Einsiedeln im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Einsiedeln-Ybrig-Zürichsee AG entgegen. Diese Tourismusorganisation wurde im Jahr 2017 im Rahmen des touristischen Masterplans 2016–2019 des Kantons Schwyz gegründet.

Der Bezirksrat wird künftig jährlich über die Verwendung und Zuweisung der Kurtaxeneinnahmen befinden können. 15 % der Kurtaxeneinnahmen werden fondiert. Aus diesem Fonds können auf Antrag hin durch den Bezirksrat Gelder gesprochen werden für besondere Aufgaben und Projekte im Bezirk Einsiedeln.

Kurtaxenreglement

Die Stimmberechtigten des Bezirks Einsiedeln, gestützt auf das Kurtaxengesetz vom 14. September 2016 (SRSZ 314.100, KTG), beschliessen:

Art. 1 Abgabesubjekt

1 Die Kurtaxe ist von Gästen zu entrichten.

2 Gast ist jede natürliche Person, die im Bezirk Einsiedeln übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

Art. 2 Abgabeobjekt

Die Kurtaxe wird erhoben für:

a) entgeltliche Übernachtungen, insbesondere in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienheimen, Häusern, Wohnungen, Zimmern, Bed & Breakfasts, Campingeinrichtungen sowie entgeltliche Übernachtungen im Rahmen von Agrotourismus;

b) entgeltliche Übernachtungen in Jugendherbergen und Gruppenunterkünften;

c) Übernachtungen in eigenen, dauergemieteten oder mitbenutzten Ferienhäusern und -wohnungen, Clubhäusern, Campingeinrichtungen, bewohnbaren Booten und dergleichen.

Art. 3 Einzugspflicht

Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen verpflichtet.

Art. 4 Befreiung von der Abgabepflicht

1 Von der Kurtaxe ausgenommen sind Personen:

a) bis zum vollendeten 11. Lebensjahr;

b) die sich zu dienstlichen (z.B. Militär, Feuerwehr, Zivilschutz/-dienst) oder beruflichen (z.B. Montage, Saisonmitarbeitende, Wochenaufenthalter) Zwecken im Bezirk aufhalten;

c) die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes im Bezirk aufhalten;

d) in Spitalpflege und Einrichtungen für Behinderte;

e) in Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie Altersheimen, sofern sie die touristischen Einrichtungen nicht nutzen können;

f) im Straf- und Massnahmenvollzug;

g) in migrationsrechtlichen Zentren.

2 Nicht von der Kurtaxe ausgenommen sind Seminar- und Kursteilnehmer.

Art. 5 Höhe der Kurtaxe

1 Für Abgabepflichtige gemäss Art. 2 Bst. a) wird die Kurtaxe pro Person und Übernachtung erhoben. Sie beträgt

a) Fr. 2.60 für Erwachsene

b) Fr. 1.30 für Kinder und Jugendliche vom 12. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr

2 Für Abgabepflichtige gemäss Art. 2 Bst. b) wird die Kurtaxe pro Person und Übernachtung erhoben. Sie beträgt

a) Fr. 1.30 für Erwachsene

b) Fr. –.65 für Kinder und Jugendliche vom 12. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr

3 Für Abgabepflichtige gemäss Art. 2 Bst. c) wird die Kurtaxe pauschal erhoben. Sie beträgt Fr. 4.– pro m² Nettowohnfläche und Jahr, im Minimum Fr. 120.– Mit dieser Pauschale sind auch die Übernachtungen des Ehepartners, eingetragenen Partners und Konkubinatspartners sowie von Angehörigen in auf- und absteigender Linie abgegolten.

4 Der Bezirksrat kann die Abgaben erhöhen, wenn Mehraufwendungen dies rechtfertigen. Die Erhöhung darf höchstens die seit der letzten Anpassung eingetretene Teuerung auf der Basis des Landesindexes der Konsumentenpreise ausgleichen.

Art. 6 Fälligkeit der Kurtaxe

1 Kurtaxen gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 sind monatlich abzurechnen und dem Bezirk spätestens 10 Tage nach der Abrechnungsperiode einzubezahlen.

2 Jahrespauschalen gemäss Art. 5 Abs. 3 sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

3 Im Streitfalle erlässt der Bezirksrat eine Veranlagungsverfügung.

4 Gegen die Veranlagungsverfügung kann gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974 innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 7 Einzug

1 Die Einzugspflichtigen gemäss Art. 3 sind zur Ablieferung der Kurtaxen an den Bezirk verpflichtet.

2 Die Einzugspflichtigen haben dem Bezirk die nötige Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

3 Die Einzugspflichtigen haften persönlich für ausstehende Beträge.

Art. 8 Bezug und Veranlagung

1 Der Bezirk sammelt die Kurtaxen ein, verwaltet und verwendet sie im Sinne von Art. 9 dieses Reglements.

Art. 9 Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen

1 Kurtaxen dürfen ausschliesslich für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, verwendet werden, und sind im Bezirk Einsiedeln einzusetzen.

2 Kurtaxen dürfen nicht für Werbezwecke und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

3 Der Bezirksrat kann die Förderung des Fremdenverkehrs an die Tourismusorganisationen im Bezirk Einsiedeln delegieren und befindet jährlich über die Verteilung und Verwendung der Kurtaxeneinnahmen. Mit den Tourismusorganisationen schliesst der Bezirksrat Leistungsvereinbarungen ab.

4 Der Aufwand für die Administration (Veranlagung, Verwaltung, Kontrolle etc.) der Kurtaxen kann dem Kurtaxenertrag entnommen werden.

5 Der Bezirk führt für die Kurtaxen gesondert Rechnung.

6 Für besondere Aufgaben und Projekte im Sinne von Art. 9 Abs. 1 werden 15 % der Kurtaxeneinnahmen fondiert. Die Verwaltung des Fonds obliegt der Bezirksverwaltung. Über die Verwendung des Fonds entscheidet der Bezirksrat.

Art. 10 Widerhandlungen, Strafbestimmungen

1 Widerhandlungen nach § 12 Abs. 1 und 2 KTG werden durch die Staatsanwaltschaft behandelt. Verwarnungen nach § 12 Abs. 3 KTG werden durch den Bezirksrat ausgesprochen.

2 Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht, hat eine Busse bis zum dreifachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe zu entrichten. Die Anwendung bestehender schärferer Strafbestimmungen bleibt vorbehalten. Der Bezirksrat behält sich eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln vor.

Art. 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten des Bezirks und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz per 1. Januar 2019 in Kraft.

2 Mit der vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements bezahlten pauschalen Kurtaxenabgeltung ist die Kurtaxenpflicht bis 31. Dezember 2018 abgegolten.

3 Das Kurtaxenreglement vom 11. August 1983 wird aufgehoben.

Beraten an der Bezirksgemeinde vom 24. September 2018

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 25. November 2018

Empfehlung und Antrag des Bezirksrats

Das vorliegende, neue Kurtaxenreglement basiert auf dem Musterreglement, welches der Kanton den Gemeinden zur Verfügung gestellt hat. Der Bezirksrat hat die notwendige Revision zum Anlass genommen, das Reglement zeitgemäss und zukunftsgerichtet auszugestalten; auch lässt es grösstmögliche Flexibilität zu. Gesetzgebende Funktion wie auch die strategischen und operativen Belange sollen künftig beim Bezirk angegliedert sein.

Die touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen wurden laufend ausgebaut und dem Kundenbedürfnis angepasst. Diese Entwicklung soll weiterverfolgt und Einsiedeln als Erholungs-, Sport- und Freizeitdestination gestärkt werden. Mit einer angemessenen Erhöhung der Übernachtungs- und Pauschalkurtaxen kann dem Rechnung getragen werden.

Das vorliegende Reglement hat ein Vernehmlassungsverfahren bei den touristischen Organisationen und Leistungsträgern sowie den politischen Ortsparteien durchlaufen. Deren Rückmeldungen sind bereits mit eingeflossen. Die Kurtaxenansätze und Tarifstrukturen wurden gemeinsam mit der IG Hotelier erarbeitet.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (§ 41 FHG)

Die Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln (RPK) hat das revidierte Kurtaxenreglement des Bezirks Einsiedeln vom 14. Juni 2018 in formeller, materieller und rechtlicher Hinsicht geprüft.

Die RPK unterstützt den Antrag des Bezirksrates und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, diesem Reglement zuzustimmen.

Einsiedeln, 13. August 2018

Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln

Annamarie Kälin, Präsidentin
Stephan Böni
Karin Kälin-Tschupp
Sandra Kälin-Brunner
Thomas Philipp

Antrag des Bezirksrats:

Der Bezirksrat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern:

1. **Dem revidierten Kurtaxenreglement des Bezirks Einsiedeln vom 14. Juni 2018 ist zuzustimmen.**
2. **Der Bezirksrat wird mit dem Vollzug beauftragt.**

Druckerei Franz Kälin AG, 8840 Einsiedeln. Gedruckt auf 100% Recyclingpapier.